

BEITRAGSORDNUNG

Des Reiterverein Höven e.V.
Stand 2017

1. Allgemeines

Die Beitragsordnung regelt die Höhe und Fälligkeit der Vereinsbeiträge des RV Höven e.V. gemäß Vereinssatzung und wird von der Generalversammlung erlassen.

2. Aufnahmegebühren

- (1) Mit der Annahme des Aufnahmeantrags als Vereinsmitglied teilt der Vereinsvorstand dem neuen Mitglied die Zahlungsaufforderung über die Aufnahmegebühr mit.
- (2) Die Aufnahmegebühr beträgt:

Erwachsene	75,- €
Jugendliche	75,- €
Kinder/Voltigierer	30,- € (bis einschließlich 14 Jahre)
- (3) Die Bezahlung der Aufnahmegebühr erfolgt per Lastschriftverfahren bzw. hat innerhalb von 30 Tagen nach vorläufiger Aufnahme zu erfolgen.

3. Jahresbeitrag

- (1) Die Bezahlung der Jahresbeiträge erfolgt per Lastschriftverfahren bzw. hat bis zum 1. April eines jeden Rechnungsjahres zu erfolgen. Der Jahrgangswchsel erfolgt mit dem auf dem jeweiligen Lebensjahr folgenden Geschäftsjahr.
- (2) Der Jahresbeitrag für 12 Kalendermonate beträgt

Erwachsene	70,- €
Jugendliche	45,- €
Kinder	25,- € (bis einschließlich 14 Jahre)
Fördermitglieder (passiv)	30,- €
- (3) Für Voltigierer wird der Beitrag quartalsweise in Höhe von:

Erwachsene	57,- € (ab 18 Jahre)
Jugendliche	64,- €
Kinder	69,- € (bis einschließlich 14 Jahre)

erhoben. Der Voltigierbeitrag beinhaltet die Anlagennutzung, die Bereitstellung von Voltigierpferden und Übungsleitern bzw. Trainern während der Voltigierstunden.
- (4) Für Familien gilt ein Höchstbeitrag für alle Familienmitglieder von 210 Eur / Jahr. (Eltern und nicht volljährige Kinder bzw. Kinder in der Ausbildung bis zum vollendeten 25. Lebensjahr)
- (5) Für Teilnehmer an dem Ponyspielbetrieb wird ein Beitrag quartalsweise in Höhe von 30 Eur erhoben.

Für alle Beiträge besteht die Kündigungsmöglichkeit bei Eingang der schriftlichen Kündigung einen Monat vor Ablauf der jeweiligen Beitragsperiode

4. Reitanlagennutzung

- (1) Die Reitanlagennutzung umfasst die Reithalle und die Außenanlage
- (2) Die Nutzung der Reitanlage ist gebührenpflichtig. Mit Nutzung der Anlage wird die Gebührenpflicht uneingeschränkt anerkannt und fällig.
- (3) Die Nutzung der Reitanlage, ist Mitgliedern des RV Höven vorbehalten. In Einzelfällen kann Nichtmitgliedern die Nutzung der Reitanlage gegen die Entrichtung der Einzelnutzungsgebühr (Punkt 6) vom Vorstand genehmigt werden
- (4) Die Anlagennutzung kann nur für eine komplette Saison oder in, vom Vorstand genehmigten, Ausnahmefällen für eine Einzelnutzung entrichtet werden.
- (5) Die Reitanlagennutzung wird jährlich eingezogen. Stichtag ist der 01.05. des jeweiligen Jahres. Die Kündigung muss bis spätestens 4 Wochen vor Ende der jeweiligen Nutzungsperiode, also zum 01. April des jeweiligen Jahres schriftlich erfolgen. Ein späterer Einstieg in die Saison führt nicht zu einer Reduzierung der Reitanlagennutzungsgebühr.

a. Folgende Beiträge werden erhoben: :

- Kinder ab dem vollendeten 8.Lebensjahr und
Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr 50 EUR
- Reiter ab dem vollendeten 18.Lebensjahr 150 EUR
- Reiter bis zum vollendeten 25. Lebensjahr, die sich in einer gewerblichen Ausbildung, Schule oder Studium befinden und nicht voll erwerbstätig sind
100 EUR
- Familien (Eltern und nicht volljährige Kinder bzw. Kinder in der Ausbildung bis zum vollendeten 25. Lebensjahr) 350 EUR

- b. Die Saisonanlagennutzung erfolgt per SEPA-Lastschriftverfahren. Die Anlagennutzung ist per Formular beim Reiterverein anzumelden. Eine Liste der Mitglieder mit Saisonanlagennutzung wird regelmäßig gepflegt und auf der Reitanlage ausgehängt so dass nicht registrierte Benutzer jederzeit identifiziert werden können.
- c. Reiter die ohne beantragte Saisonanlagennutzung auf der Reitanlage angetroffen werden und die sich auch nicht vor dem Reiten für eine Einzelnutzung eingetragen haben, sind verpflichtet die Saisonnutzungsgebühr zzgl. einer Bearbeitungsgebühr von 20 EUR für die laufende Saison zu entrichten
- d. Bei mehreren volljährigen Reitern pro Pferd zahlt der 1.Reiter die volle Anlagennutzung, bei jedem weiteren volljährigen Reiter wird die Anlagennutzung um 50 Eur reduziert.

- (6) Eine Einzelnutzung gilt jeweils für einen Reiter mit einem Pferd für einen Tag und beträgt für Reiter ab dem 18. Lebensjahr 10€ und für Jugendliche und Schüler bis zum 18. Lebensjahr 5 EUR.

Für Nicht-Vereinsmitglieder beträgt die Einzelnutzung generell 15 EUR.

- (7) Bei sehr intensiver Nutzung der Reitanlage (z.B. durch Berufsreiter oder semiprofessionellen Beritt) In Sonderfällen kann der Vorstand in Einzelvereinbarung mit dem jeweiligen Nutzer

einen erhöhten Nutzungsbeitrag festlegen. Ebenso kann zur Vermeidung persönlicher Härten auf Antrag eine Reduzierung der Reitanlagennutzungsgebühr vom Vorstand im Einzelfall festgelegt werden.

5. Arbeitsdienst:

- (1) Da die gemeinnützige Arbeit des Vereins nur mit der aktiven Mitarbeit aller Vereinsmitglieder möglich ist, ist jeder aktive Reiter einschl. Voltigierer verpflichtet pro Jahr Anzahl von 15 Arbeitsstunden abzuleisten.

Arbeitsdienst leisten alle Vereinsmitglieder ab 14 Jahren, die die Reitanlage nutzen oder einen Reitausweis über den Verein beantragen.

Es sind mindestens 5 Arbeitsstunden außerhalb der Turniertage nachzuweisen.

- (2) Die Arbeitsstunden sind in dem Jahr zu erbringen, für das sie abzuleisten sind.
- (3) Für jede nicht geleistete Arbeitsstunde ist ein finanzieller Ersatzbeitrag in Höhe von 10 EUR zu leisten.